



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Zur Regelung von Maßnahmen zur regionalen Lockerung im Zusammenhang mit der Pandemie-Lage (SARS-CoV-2-Virus)

- Vorziehen von Öffnungen nach § 13 Corona LVO -

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der Fassung vom 18. November 2020 sowie § 13 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. April 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2021, wird für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die folgenden Öffnungen nach der Corona-LVO treten bereits am 29. Mai 2021 in Kraft:

- a) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind mit bis zu zehn Personen aus fünf Haushalten zulässig; dabei gelten Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Lebensgefährten, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben, als ein Hausstand (§ 1 Abs. 1 Corona-LVO)
- b) die Öffnung von Theater, Konzerthäuser, Opern und ähnliche Einrichtungen mit Einzelfallgenehmigung für Veranstaltungen nach § 8 Abs. 9 Corona-LVO
- c) der Betrieb und Besuch von kulturellen Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnlichen Einrichtungen (§ 2 Abs. 8 Corona-LVO)
- d) der Betrieb und Besuch von Bibliotheken und Archiven (§ 2 Abs. 9 Corona-LVO)
- e) das Proben von Chören und Musikensembles (§ 2 Abs. 10 Corona-LVO)
- f) der Betrieb und der Besuch von im Freien angelegten öffentlichen Badeanstalten im Sinne von Freibädern sowie von Schwimm- und Badeteichen mit Wasseraufbereitung (§ 2 Abs. 18 Corona-LVO)
- g) die Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern für Ausbildungsangebote öffentlicher und privater Anbieter zum Erlernen von Schwimmfertigkeiten sowie für den vereinbasierten Trainingsbetrieb und die Durchführung des schulischen Schwimmunterrichtes (§ 2 Abs. 20 Satz 2 bis 5 Corona-LVO)
- h) folgender Sportbetrieb ist zulässig:
 - die Ausübung von Individualsportarten von bis zu 10 Personen aus fünf Haushalten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen

- der vereinsbasierte Trainingsbetrieb in allen Sportarten und für alle Altersgruppen auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen in einer Gruppenstärke von bis zu 25 Personen einschließlich Anleitungsperson,
 - der vereinsbasierte Trainingsbetrieb in allen Sportarten und für alle Altersgruppen in öffentlichen oder privaten Sportanlagen in einer Gruppenstärke von bis zu 15 Personen einschließlich Anleitungsperson.
- i) der Betrieb und Besuch von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen mit Terminvereinbarung (§ 2 Abs. 23 Corona-LVO)
 - j) der Betrieb und der Besuch von Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen mit Terminvereinbarung (§ 2 Abs. 24 Corona-LVO)
 - k) der Betrieb und Besuch von soziokulturellen Zentren und ähnlichen Einrichtungen (§ 2 Abs. 27 Corona-LVO)
 - l) der Betrieb und Besuch von Musik- und Jugendkunstschulen (§ 2 Abs. 28 Corona-LVO)
 - m) die Durchführung von Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen im Innenbereich und bis zu 100 Personen im Außenbereich (§ 8 Abs. 9 Corona-LVO)
 - n) es entfällt die Beschränkung, dass Gäste in Gaststätten nur bis 24:00 Uhr bewirtet werden dürfen (Anlage 30 zu § 3 Abs. 1 Nr. 12).

2. Ab dem 01. Juni sind folgende Öffnungen im Sportbetrieb zugelassen:

Trainings-, Spiel und - Wettkampfbetrieb im Freizeit- Breiten- Nachwuchs- und Leistungsprofisport, mit Zuschauern bis zum 22. Juni 2021 nur auf Antrag, § 13 Abs. 2 Corona-LVO.

- 3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei den Einrichtungen und Öffnungen die Pflicht zur Einhaltung der Vorschriften und Auflagen aus der Corona-LVO besteht (beispielsweise die Inanspruchnahme der Leistungen in der Regel nur bei Vorlage eines negativen Ergebnisses einer gem. § 1 a der Verordnung durchgeführten Testung).**
- 4. Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 VwVfG M-V am 28. Mai 2021 durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.lk-vr.de/Hinweise/Bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und tritt am Tag nach der Bekanntmachung, damit am **29. Mai 2021**, in Kraft. Sie unterliegt dem jederzeitigen Widerruf. Dies gilt insbesondere in dem Fall des in § 13 Abs. 6 Corona-LVO angenommenen Anstieges der Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner im Landkreis Vorpommern-Rügen an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf höher als 35 oder 50 ab dem zweiten darauffolgenden Werktag und dies nach Bewertung der örtlich zuständigen Behörde auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist. Eine Aufhebung hat spätestens zehn Tage nach ununterbrochenem Überschreiten der Inzidenz von 35 oder 50 zu erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Schwelle nach Satz 3 sind die nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten bezogen auf den Landkreis Vorpommern-Rügen.**

5. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.
6. Es wird auf die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Corona-LVO hingewiesen, wonach ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 des IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten vollziehbarer Anordnungen aufgrund der Corona-LVO M-V verstößt.

Begründung

Gemäß § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V (IfSAG M-V) führen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz aus. Nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 der Corona-LVO M-V sind die örtlichen Behörden befugt, bei einem Unterschreiten der Zahl von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit SARS-CoV-2 an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen, weitergehende Öffnungsschritte für den Sportbetrieb zuzulassen sowie Öffnungsschritte des § 2 Abs. 7 bis 10, 27 und 28 vorzuziehen. Nach § 13 Abs. 5 Corona-LVO können bei Unterschreiten der Zahl von 10 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner am 27. Mai 2021 die Öffnungsschritte dieser Verordnung zum 01. Juni 2021 vorzuziehen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass durch den Betrieb und den Besuch der hierdurch geöffneten Einrichtungen die Auflagen, insbesondere geeignete Sicherheits- und Hygienekonzepte, aus den entsprechenden Anlagen der Corona-LVO Verordnung eingehalten werden. Die Sicherheits- und Hygienekonzepte sind auf Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen.

Maßgebend für die Schwellenzahl von 50 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tagen je 100.000 Einwohnern sind die nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten bezogen auf den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt. Danach lag der Landkreis Vorpommern-Rügen am 27. Mai 2021 bei einer Inzidenz von 5,8. Seit dem 13. Mai 2021 (Inzidenz 34,7) liegt der Landkreis Vorpommern-Rügen unter der 7-Tage-Inzidenz von 35.

Das mir in § 13 Corona-LVO eingeräumte Ermessen zum Erlass regionaler Lockerungen durch Allgemeinverfügung übe ich auf der Grundlage der derzeitigen beständigen Lage der Infektionszahlen unter der Inzidenz von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von 14 Tagen und einer Inzidenz von 5,8 am 27. Mai 2021 und des Bedürfnisses der Bevölkerung nach den vorgenommenen Lockerungen ordnungsgemäß aus.

Nach § 1 Abs. 4 Corona-LVO ist, soweit in der Verordnung Regelungen an die Sieben-Tage-Inzidenz anknüpfen, bei zu treffenden Entscheidungen eine Gesamtbewertung der Infektions- und der epidemiologischen Lage einzubeziehen. Unter Berücksichtigung einer stabilen Sieben-Tage-Inzidenz von seit dem 9. Mai von unter 40, der guten Möglichkeiten bei der Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt, Impfquoten des Impfzentrums von 25,7 % (1. Impfung) und 11 % (2. Impfung sowie zusätzlich noch eine landesweite Impfquote in Arztpraxen von 15,4 % (1. Impfung) und 1,5 % (2. Impfung) und einer Intensivbettenbelegung im Landkreis 86 %,

davon mit 3 Covid-PatientInnen; (Stand 27. Mai 2021) konnte die Entscheidung zum Vorziehen von Öffnungsschritten nach § 13 Corona-LVO zum jetzigen Zeitpunkt getroffen werden.

Da nach § 49 VwVfG M-V ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt nur widerrufen werden darf, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist, erfolgt der Erlass dieser Allgemeinverfügung unter dem Widerrufsvorbehalt. Aufgrund der Tatsache, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht vorhersehbar ist, ist es aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich, situationsbedingt auf die jeweils aktuelle Pandemielage zu reagieren und ggf. Lockerungen wieder zurückzunehmen.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben gilt. Um eine zügige Lockerung zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.



Dr. Stefan Kerth
Landrat

Stralsund, 28. Mai 2021